



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen (5)

Die rechtssichere Gestaltung Ihrer Webseite

Die unternehmenseigene Webseite ist als digitales Schaufenster und zur optimalen Vorstellung der angebotenen Dienstleistungen unerlässlich. Die Webseite stellt jedoch auch eine Gefahrenquelle dar, da auf dieser zahlreiche rechtliche Vorgaben umgesetzt werden müssen. Ist dies nicht der Fall, können auf das Unternehmen Kosten aufgrund einer Abmahnung zum Beispiel durch einen Wettbewerber zukommen. Rechtsanwältin Bahar Beyaz und Rechtsanwalt Dr. Thorsten Hauröder der Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB zeigen, worauf es bei der rechtssicheren Gestaltung einer Webseite aus datenschutzrechtlicher Sicht ankommt.



Rechtsanwältin
Bahar Beyaz,
Henseler & Partner
Rechtsanwälte mbB



Rechtsanwalt Dr.
Thorsten Hauröder,
Henseler & Partner
Rechtsanwälte mbB

Zur Verbesserung ihres Angebots, zur Anpassung ihrer Webseite an das Surfverhalten der Nutzer und zu Marketingzwecken nutzen viele Unternehmen verschiedene Tools, die personenbezogene Daten der Nutzer erfassen und damit eine Analyse des „digitalen Fingerabdrucks“ ermöglichen. Personenbezogene Daten sind hierbei nicht nur der Name und die E-Mailadresse des Nutzers, sondern auch dessen IP-Adresse. Das Erheben, Speichern und Weitergeben dieser Daten unterliegt als Datenverarbeitung gesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung durch die Bereitstellung einer entsprechenden Datenschutzerklärung verdeutlicht werden muss.

Datenschutzerklärung

Nach § 13 TMG (Telemediengesetz) ist jeder Webseitenbetreiber zur Bereitstellung einer Datenschutzerklärung verpflichtet. Danach müssen die Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwe-

cke der Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und über etwaige Weitergaben dieser Daten unterrichtet werden. Eine Datenschutzerklärung sollte deshalb umfassend, transparent und in klar verständlicher Weise verfasst werden. Die DS-GVO knüpft dabei an die bisher geltenden inhaltlichen Anforderungen an und erweitert diese teilweise. Der Inhalt einer Datenschutzerklärung richtet sich nunmehr an die Informationspflichten nach Art. 13 ff. DS-GVO, so dass alle Datenschutzerklärungen bis zum 25. Mai 2018 an die DS-GVO angepasst und überarbeitet werden müssen. Spätestens dann sollten auch fehlende Datenschutzerklärungen verfasst werden, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden und die erforderliche Transparenz nach der DS-GVO zu gewährleisten.

Im Rahmen der Datenschutzerklärung müssen Nutzer zunächst über den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die

Datenerhebung, demnach des Webseitenbetreibers, informiert werden. Die DS-GVO verlangt nunmehr auch, dass Nutzern die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt werden müssen. Diese Angaben sollen Nutzern eine schnelle Kommunikation bei eventuellen Fragen und Auskunftersuchen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ermöglichen.

Ferner soll die Datenschutzerklärung über den Zweck und die Rechtsgrundlage des jeweiligen Datenverarbeitungsprozesses, sofern einschlägig, über das berechtigte Interesse daran und darüber, ob die Absicht einer möglichen Datenübertragung außerhalb der Europäischen Union erfolgen wird oder nicht, informieren. Darüber hinaus soll auch die geplante Speicherdauer für die verarbeiteten personenbezogenen Daten angegeben werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Nutzer umfassend über ihre bestehenden Rechte wie Auskunft, Berich-

tigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu unterrichten sind. Darüber hinaus sind sie über das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und das Bestehen etwaiger automatisierter Entscheidungsfindungen über ihre personenbezogenen Daten zu informieren.

Kontaktformular

Bei der Bereitstellung eines Kontaktformulars sind ebenfalls besondere Anforderungen zu beachten. Kontaktformulare werden häufig zur Beantwortung von Kundenanfragen und -Anliegen genutzt, so dass notwendigerweise deren personenbezogenen Daten, wie Name und E-Mailadresse erhoben und gespeichert werden. Nach § 13 Abs. 7 TMG gilt seit dem 1. Januar 2016 für deutsche Webseitenbetreiber die Pflicht für eine SSL-Verbindung (<https://>) für Webseiten mit Kontaktformularen. Darüber hinaus muss ein Kontaktformular auch eine Checkbox zur Zustimmung zu den Datenschutzerklärungen der Webseite enthalten, um die Einwilligung der Nutzer zur Übermittlung der Kontaktdaten und deren Kenntnisnahme vom Inhalt der Datenschutzerklärung dokumentieren zu können. Erst nachdem der Nutzer diese Checkbox mit einem Haken versehen hat und damit seine Zustimmung zum Inhalt der Datenschutzerklärung abgibt, sollte die Kontaktanfrage versendet werden dürfen. Damit einhergehend sollte in der Datenschutzerklärung die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die mittels Kontaktformular übermittelt werden, umfassend beschrieben werden.

Newsletter

Auch der Newsletter ist ein beliebtes Marketing-Tool, bei dessen Einrichtung datenschutzrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Mit der Anmeldung zu einem Newsletter werden für gewöhnlich die E-Mail- und IP-Adresse gespeichert, so dass personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Auch hier ist im Rahmen des Anmeldevorgangs die Einwilligung des Nutzers und dessen Bestä-

tigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung durch die Einrichtung einer Checkbox einzuholen. Nach Anmeldung zu einem Newsletter werden in regelmäßigen Abständen weitere E-Mails versendet und somit die E-Mailadresse als personenbezogenes Datum dauerhaft genutzt. Aus diesem Grund muss der Nutzer vor dem Absenden der Newsletter-Anmeldung auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs hingewiesen werden. Um das hierfür erforderliche Double-Opt-In-Verfahren zu erfüllen, sollten die Nutzer auch hier eine Checkbox anklicken. Auf zweiter Stufe ist das Versenden einer E-Mail notwendig, mit der die Nutzer die Bestellung des Newsletters durch das Anklicken eines Links bestätigen. Zur eigenen Absicherung und Erleichterung des Nachweises sollten die Vorgänge genau dokumentiert werden.

Webtracking, Cookies & Co.

Fast jede Webseite nutzt Cookies und Webtracking-Tools, um das Surfverhalten der Nutzer genauer zu analysieren und zu erfassen. Meist wird hierbei beim Aufrufen einer Webseite ein Cookie auf dem Rechner des Nutzers gespeichert, welches unter anderem eine Identifikationsnummer enthält. Wird die Seite erneut besucht, kann der Webseitenbetreiber diese Nummer auslesen und den Nutzer auf diese Weise wiedererkennen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind Nutzer über jedes verwendete Webtrackingtool und dessen Funktionsweise umfassend in der Datenschutzerklärung zu informieren. Außerdem sollten entsprechende Links eingefügt werden, durch deren Anklicken das Tracking durch das jeweilige Tool verhindert wird. Das Verwenden eines solchen Tools, ohne die Nutzer hierüber zu informieren, ist abmahnfähig.

Bewerbungstools

Auch im Rahmen eines Online-Bewerbungstools werden personenbezogene Daten der Bewerber verarbeitet. Für die Verarbeitung von Bewerberdaten dient § 26 Abs. 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) als Ermächtigungsgrund-

KURZINFORMATION ZUR DS-GVO

Anlässlich der Reformierung des Datenschutzrechtes ab Mai 2018 werden die wichtigsten Änderungen und damit einhergehenden praktischen Anforderungen in Unternehmen in der monatlich veröffentlichten Reihe „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen“ von Rechtsanwalt Dr. Thorsten Hauröder und Rechtsanwältin Bahar Beyaz von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB dargestellt.

Ab dem 25.05.2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Sie enthält strengere Bestimmungen und Vorgaben für den Umgang der Unternehmen mit personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter und Kunden. Im Zuge der Reform wird auch das noch geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ersetzt, welches die genannte Verordnung ergänzt. Die E-Privacy-Verordnung, voraussichtlich ab 2019 geltend, soll an die DS-GVO anknüpfen und deren Regelungsbereich spezifisch für die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -vorgänge komplettieren.

lage. Danach ist die Verarbeitung von Daten potentieller Beschäftigter gestattet, sofern dies zur Begründung des Beschäftigtenverhältnisses notwendig ist. Bewerber sind vor Absenden des ausgefüllten Bewerbungstools auf die Datenschutzerklärung hinzuweisen, deren Kenntnisnahme auch hier durch das Anklicken einer entsprechenden Checkbox bestätigt werden sollte. Im Falle einer Verwendung eines solchen Bewerbungstools sollte die Datenschutzerklärung umfassend den Umgang mit den Bewerberdaten beschreiben.

Fazit

Eine umfassende und inhaltlich konforme Datenschutzerklärung ist das Aushängeschild einer Webseite über den datenschutzgemäßen und verantwortlichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzer. Die inhaltlichen Anforderungen sind gesetzlich klar und streng definiert. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen ihre Datenverarbeitungsvorgänge und eingesetzten Tools genau erfassen und ihre Webseitenbesucher in transparenter Form über ihre Datenschutzerklärung informieren. Der Stellenwert einer Datenschutzerklärung ist nicht zu unterschätzen, da sie im World Wide Web jederzeit, von überall und durch jeden abgerufen werden kann. ☉